

Vereinssatzung

I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Jugendkraft Hockenheim e.V. (kurz: DJK Hockenheim e. V.). Er hat seinen Sitz in Hockenheim. Er ist gegründet im Jahre 1907. (Wiedergegründet 1954 als Rechtsnachfolger des 1935 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Hockenheim).
2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün/weiß.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betr. Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
5. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend sowie Bildungs-gemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
6. Der Verein DJK Hockenheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
7. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Breiten- und Leistungssportes und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können auf Nachweis erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein **grundsätzlich** ehrenamtlich und unentgeltlich.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
9. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 073 beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen.

II. Ziele, Aufgaben und Pflichten

1. **Ziele:**
Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
2. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende **Aufgaben:**
 1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter ÜbungsleiterInnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
 2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
 3. **Der Verein und seine Organe wenden sich gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung und treten jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Sie verpflichten sich zur Intervention bei sexuellem Missbrauch nach den gültigen diözesanen Vorgaben. Insbesondere stehen dabei der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Wohl und Unversehrtheit im Vordergrund.**
 4. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.

Vereinsatzung

5. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
 6. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
 7. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
 8. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
3. **Pflichten des Vereins**
- Die Pflichten der DJK als Mitglied des Bundesverbandes, der Fachsportverbände und des Landessportbundes sind:
1. Die Vereinsatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen.
 2. An den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes-, Diözesan- und Kreisverband teilzunehmen.
 3. Die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen.
 4. Die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und den Landessportbund zu leisten.
 5. Für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Landessportbund und den Fachverbänden zu sorgen.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 1. **Aktive Mitglieder**, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der DJK-Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände. Sofern keine passive Mitgliedschaft beantragt wird, gilt jedes Mitglied zunächst als aktives Mitglied.
 2. **Passive Mitglieder**, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen und die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und den Beitrag zu leisten.
 3. **Ehrenmitglieder und Förderer**, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.
3. Alle Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht und Wahlrecht.
4. **Aufnahme, Austritt, Ausschluss:**
 1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei jugendlichen Antragstellern unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
 2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
 4. Der Ausschluss eines Mitglieds hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Vorstand des DJK-Diözesanverbandes zulässig.
 5. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages für die Dauer von zwei Jahren in Rückstand, so ist dessen Ausschluss im Wege des vereinfachten Ausschlussverfahrens durch Streichen aus der Mitgliederliste durch den Vorstand zulässig.

Vereinsatzung

5. Pflichten der Mitglieder:

1. Am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilnehmen und die Satzung und die Ordnungen der DJK erfüllen.
2. Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden erfüllen.
3. Die festgesetzten Beiträge entrichten.
4. Sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten, wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen.

6. Ehrungen von Mitgliedern:

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes, des Sportbundes und der Fachverbände sowie der Stadt Hockenheim und des Landes Baden-Württemberg. Näheres regelt die jeweils zutreffende Ehrenordnung.

IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

A. Der Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. bis zu zwei Vorsitzende
2. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
3. die/der KassenwartIn
4. die/der GeschäftsführerIn
5. der Geistliche Beirat

Zum Gesamtvorstand gehören ferner:

6. die Ehrenvorsitzenden
7. die/der SportwartIn
8. die/der JugendleiterIn
9. die Frauenwartin
10. die/der PressewartIn
11. die AbteilungsleiterInnen für die einzelnen Sportarten
12. die/der Sporta(ä)rtzIn
13. mindestens 3 BeisitzerInnen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende(n) und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Vertreter der Anschluss- und Trägerorganisationen sollen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Ferner kann der Vorstand weitere Mitglieder mit beratender Stimme für einen bestimmten Zeitraum oder zu bestimmten Fragen hinzuziehen.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Die Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

Vereinssatzung

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

0. Die/Der Vorsitzende(n) ist/sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie/Er vertritt/vertreten den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
1. Der/Die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unterstützt/unterstützen im Innenverhältnis die/den Vorsitzende(n) bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und vertreten sie/ihn im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht. Ihnen können innerhalb des Vorstandes Teilbereiche, die sie eigenverantwortlich erledigen, übertragen werden.
2. Die/Der KassenwartIn verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Sie/Er führt die Mitgliederliste, sofern kein(e) BeisitzerIn mit dieser Aufgabe betraut ist.
3. Die/Der GeschäftsführerIn führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle, führt das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.
4. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.
5. Die Ehrenvorsitzenden unterstützen aufgrund ihrer Erfahrung den Vorstand beratend bei seiner Arbeit. Sie übernehmen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden repräsentative Aufgaben.
6. Die/Der SportwartIn ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Sie/Er koordiniert die Hallenbelegung und den Sportbetrieb zwischen den Abteilungen. Sie/Er leitet den Sportausschuss.
7. Der/Dem JugendleiterIn ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie/Er erfüllt ihre/seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
8. Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand. Sie wird von den wahlberechtigten weiblichen Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung gewählt.
9. Die/Der PressewartIn arbeitet in der Redaktion der Vereinsnachrichten mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen in Kreis, Diözese, Land und DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.
10. Die AbteilungsleiterInnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die AbteilungsleiterInnen werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf von Abteilungsvorständen, Spielausschüssen, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführern unterstützt.
11. Der Sportärztin/Dem Sportarzt obliegt die medizinische Beratung der TrainerInnen und der Vorstandschaft. Sie/Er überwacht die Erste-Hilfe-Einrichtungen und -Maßnahmen und durch periodische Überprüfung den Trainingsbetrieb in Hinblick auf medizinische Problemstellungen insbesondere im Schüler-, Jugend- und Behindertensport.
12. Die BeisitzerInnen übernehmen Aufgaben zur Unterstützung des Vorstands. Diese können beispielhaft sein: Mitgliederverwaltung, VergnügungswartIn, Passivenbetreuung, Seniorenbetreuung, juristische Beratung etc.
13. Die KassenprüferInnen prüfen unter Vorlage der Bücher und Belege die Kasse. Der Prüfungsumfang erfasst die Jahresabschlüsse der Kalenderjahre seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung und den Zwischenabschluss zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Wahl:

Vorsitzende(r), beide stellvertretenden Vorsitzende, KassenwartIn, GeschäftsführerIn, SportwartIn, Frauenwartin, PressewartIn, Sporta(ä)rtzIn, BeisitzerInnen werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl in Amt.

Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Vereinssatzung

Die/Der JugendleiterIn wird von der DJK-Sportjugend gewählt. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die AbteilungsleiterInnen für die einzelnen Sportarten werden von den Abteilungsversammlungen für 2 Jahre gewählt und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

5. **Sitzungsturnus:** Der geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel 8x jährlich zusammen. Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel 4-6x jährlich zusammen. Die Sitzungen sind jeweils vom Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Woche einzuberufen.
6. **Beschlussfähigkeit:** Der jeweilige Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrages. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. **Ausschüsse des Vorstandes:** Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Als ständige Ausschüsse tagen der Jugendausschuss und der Sportausschuss. Der Jugendausschuss tagt gemäß Jugendordnung. Der Sportausschuss tritt mindestens 2x jährlich zusammen. Er ist von der/vom SportwartIn einzuberufen. Ihm gehören die/der SportwartIn, die Frauenwartin, die/der Sporta(ä)rtztIn und die AbteilungsleiterInnen an. Die/Der Vorsitzende ist von der Sitzung des Sportausschusses in Kenntnis zu setzen.

B. Die Mitgliederversammlung

1. Formen:

- Ordentliche Mitgliederversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

2. Zusammensetzung:

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und der Geistliche Beirat an. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

3. Aufgaben:

0. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in die Verbände des Deutschen Sports oder Austritt).
1. Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern gemäß Punkt IV.A.4. dieser Satzung auf 2 Jahre. Die Frauenwartin wird nur von den weiblichen stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
3. Wahl der Kassenprüfer auf 2 Jahre
4. Bestätigung der AbteilungsleiterInnen für 2 Jahre
5. Bestätigung des Jugendleiters und der Jugendleiterin für 2 Jahre
6. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit auf Vorschlag des Vorstandes
7. Abberufung eines Ehrenvorsitzenden wegen eines gravierenden Grundes (z. B. vereinsschädigendes Verhalten) auf Antrag des Vorstandes
8. Beschlussfassung über die Jahresrechnungen des Vereins über die abgelaufenen Vereinsjahre.
9. Erlass einer Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Vereinsbeiträge regelt. Festsetzung der Vereinsbeiträge
10. Beschlussfassung, dass bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage die Mitglieder des Vorstands ihre Tätigkeit entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausüben. Im Einzelfall entscheidet der Gesamtvorstand über die Höhe des Betrages.
11. Bestätigung von Abteilungsgründungen

Vereinssatzung

4. Verfahrensbestimmungen:

0. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen in der Hockenheimer Tageszeitung oder durch schriftliche Einladung einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt und unter Beachtung der jeweils aktuell gültigen Datenschutzverordnung – die schriftlichen Einladungen auch an die E-Mail-Adresse zu senden, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich die Briefform wünscht. Einladungen zur Mitgliederversammlung können zusätzlich auf der Vereinshomepage (zur Zeit: www.djk-hockenheim.de) veröffentlicht werden.
1. Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrags. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes IV.B.3.1. bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
5. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Sind mehrere Kandidaten für eine Vorstandsposition (bei Stellvertretern mehr als 2 Kandidaten) vorhanden, ist immer geheim abzustimmen. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben alle stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

C. Abteilungen

- Zur Gewährleistung des Sportbetriebes kann der Vorstand rechtlich unselbständige Abteilungen gründen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- Den Abteilungen steht ein(e) AbteilungsleiterIn vor, die/der vor einer ordentlichen Abteilungsversammlung für 2 Jahre zu wählen ist und die/der Mitglied des Gesamtvorstandes ist. Sie/Er ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- Die Abteilungsversammlungen, in denen die/der AbteilungsleiterIn gewählt wird, hat in der Regel im Zeitraum von 3 Monaten vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden, auf der der Vorstand gewählt wird.
- Die Vorschriften des Punktes B.3. gelten analog für die Abteilungen.
- Im Rahmen der Verwaltung der Abteilungen können diese sich eigene Satzungen geben, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen. Sollten eigene Satzungen in den Abteilungen existieren, neu eingesetzt oder geändert werden, sind diese dem Vereinsvorstand vorzulegen. Der Vorstand kann 3 Monate nach Vorlage der Satzung sein Vetorecht ausüben. Die Satzung tritt erst in Kraft, wenn der Vorstand hiervon keinen Gebrauch macht.
- Zur Verwaltung der Abteilung können Abteilungsvorstände und Spielausschüsse gebildet und gewählt werden. Sofern keine Abteilungssatzung besteht, kann die jeweilige Abteilungsversammlung die Zusammensetzung dieser Gremien im Rahmen dieser Satzung bestimmen.
- Die Abteilungen können eigene Kassen führen. Sie sind Unterkassen der Vereinskasse. Die erstellten Jahresabschlüsse sind dem/der VereinskassenwartIn vorzulegen. Die/Der Vereinsvorsitzende, die/der VereinskassenwartIn und die VereinskassenprüferInnen haben das Recht, jederzeit die Unterlagen der Abteilungskasse einzusehen und die Kasse zu prüfen.

Vereinssatzung

- Konten der Abteilungen sind auf die Bezeichnung DJK Hockenheim e.V., Abteilung, anzulegen. Neben dem/der AbteilungsleiterIn, dem/der AbteilungskassenwartIn haben die/der Vereinsvorsitzende und die/der VereinskassenwartIn Vollmacht zu erhalten.
- Die Abteilungen können neben dem Vereinsbeitrag eigene Abteilungsbeiträge festsetzen. Die festgesetzten Beiträge werden jedoch erst nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand wirksam.

V. Austritt aus dem DJK-Bundesverband

Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

VI. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und den Diözesanverband vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, dem Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Georg, Hockenheim. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.

VII. Wirksamkeit

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25. Oktober 2023 angenommen und wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hockenheim, 25.10.2023

Siegfried Kahl, 1. Vorsitzender

Benedikt Schäfer, Geschäftsführer